

Gemäß der §§ 74,77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBL. I S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBL. I S. 970) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung vom .....folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

## **Gefahrenabwehrverordnung zur Bekämpfung des Lärms für das Gebiet der Gemeinde Hohenstein**

### **§ 1 Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach Umständen unvermeidbar zu stören.

### **§ 2 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher sowie Musikinstrumente und sonstige Tonwiedergabegeräte**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke und Dauer betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Kerben und Musikveranstaltungen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

### **§ 3 Haus- und Gartenarbeiten und anderen Betätigungen**

- (1) Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und, wenn der Lärm nach außen dringt, nicht von 20.00 bis 7.00 Uhr ausgeführt werden. ~~Hierzu zählen insbesondere Sägen, Bohren, Holzspalten.~~
- (2) Andere Betätigungen im Haus oder in einem privaten Garten, die die Ruhe stören, dürfen in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nicht stattfinden. Hierzu gehören laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster, geräuschvolle Sportausübungen und lärmende Benutzung von Gartenschwimmbecken.

### **§ 4 Haustiere**

Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder andere Lautäußerungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten anderer Tiere.

## **§ 5 Vorrang anderer Vorschriften**

Die in der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)) getroffenen Regelungen bleiben von dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die Ordnungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn für die pflichtige Person eine unzumutbare Härte entsteht, zeitlich begrenzte Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, sofern öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über die Nachtruhe nach § 1 zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 2 die dort genannten Geräte in solcher Lautstärke und Dauer betreibt, dass andere gestört werden,
  3. Haus- und Gartenarbeiten entgegen § 3 von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder andere Betätigungen im Haus oder einem Garten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr verrichtet,
  4. entgegen § 4 Hunde oder andere Tiere so hält, dass durch anhaltendes Bellen oder andere Lautäußerungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 50,00 bis 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße verwirkt ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung gilt hiermit als ausgefertigt.

Hohenstein, den  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein

Daniel Bauer  
Bürgermeister